

HK News 2/2008



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Seite 2 In eigener Sache / Inland
Seite 3 Arbeitsrecht/Sozialversicherungen / Steuern
Seite 5 Export/EU
Seite 7 Verschiedenes

IN EIGENER SACHE

1. Einladung zur Generalversammlung vom 12. November 2008, 17.00 Uhr, in Chur

Die diesjährige Generalversammlung von Handelskammer und Arbeitgeberverband findet statt am Mittwoch, **12. November 2008**, 17.00 Uhr, in der ibW Höhere Fachschule Sudostschweiz, Chur. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht ein Referat des Geschäftsführers des Wirtschaftsforums Graubünden, Herr **Dr. Christian Hanser**, zum Thema „Rede zur Lage Graubündens“. In seinem Referat zieht Dr. Christian Hanser Bilanz zu den letzten 5 Jahren Wirtschaftsentwicklung und hinterfragt auf der Basis der Forderungen im Wirtschaftsleitbild Graubünden 2010 auch kritisch den politischen Reformprozess in Graubünden. Die Einladung zur Generalversammlung samt Jahresbericht werden wir Ihnen rechtzeitig im Oktober 2008 zustellen. Wir bitten Sie, sich den Termin schon heute zu reservieren.

2. Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden unter einem Dach vereint

Seit dem 1. Juli 2008 befinden sich die Geschäftsstellen der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden – Gewerbeverband Graubünden, Hotelierverein Graubünden sowie Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden – an der gleichen Adresse in gemeinsamen Räumlichkeiten im „Haus der Wirtschaft“, Hinterm Bach 40, 7000 Chur.

3. Interner Mitgliederbereich auf www.hkgr.ch

Ab sofort ist der interne Bereich unserer Homepage www.hkgr.ch für all unsere Mitglieder zugänglich. Mit den Zugangsdaten von Swissfirms, welche wir Ihnen zu einem früheren Zeitpunkt bereits mitgeteilt haben, können Sie sich auf www.hkgr.ch in den Mitgliederbereich einloggen. Der interne Bereich unserer Homepage bietet Ihnen einige Vorteile, so z. B. eine jeweils aktuelle Mitgliederliste, sämtliche HK-News zum direkten Download etc.

All jene Mitglieder, welche die Zugangsdaten (Log-in und Passwort) zu www.swissfirms.ch resp. neu auch zu www.hkgr.ch nicht mehr zur Hand haben, können diese selbstverständlich jederzeit bei unserem Sekretariat anfragen

4. Studie über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Chur

Die Wirtschaftsperspektiven für die Stadt Chur als Zentrum des Bündner Rheintals stimmen zuversichtlich. Allerdings muss sich einiges ändern. Zu diesem Schluss kommt eine Studie der HTW, welche von den Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden in Auftrag gegeben wurde. Aus drei verschiedenen Perspektiven wird der Handlungsspielraum aufgezeigt. Mehr darüber erfahren Sie unter : http://www.fh-htwchur.ch/uploads/media/Wirtschaftsperspektiven_Chur_FoW-HTW_20080701_01.pdf. Dort steht die Studie zum Download zur Verfügung.

5. SWISSFIRMS Mitgliedschaft – ein Gütesiegel

Die Identifizierung geeigneter Geschäftspartner ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Das Swissfirms-Label auf Ihrer Website beweist, dass Ihr Unternehmen im Webportal der Schweizer Handelskammern präsent und damit Teil eines Netzwerkes von 14'000 Unternehmen ist. Besuchen Sie die Internetseite www.swissfirms.com

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Sekretariat gerne zur Verfügung.

INLAND

6. Zwillinginitiative des Hauseigentümergebietes

Unsere Handelskammer unterstützt die letztes Jahr vom Hauseigentümergebiet lancierten „Zwillinginitiativen“ – „Eigene vier Wände dank Bausparen“ und „Sicheres Wohnen im Alter“. Die Volksinitiativen wollen das steuerbegünstigte Bausparen einführen, welches vor allem der jungen Generation zu gute kommt und eine Entlastung bei der Eigenmietwertbesteuerung für die AHV-Rentnerinnen und Rentner ermöglichen. Den Initiativtext und eine Übersicht über die wesentlichen Eckpunkte der beiden Initiativen wollen Sie dem beiliegenden Unterschriftenbogen entnehmen. Wir laden Sie ein, diese Initiative ebenfalls zu unterstützen, möglichst viele Unter-

schriften zu sammeln und diese dem HEV an die angegebene Adresse zurückzusenden.

7. Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle – Statutenrevision erforderlich

Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Dies setzt indessen voraus, dass die Statuten die Möglichkeit eines solchen Verzichts auf eine Revision vorsehen. Vorgängig müssen somit die Statuten mittels öffentlich beurkundetem Generalversammlungsbeschluss angepasst werden. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Sekretariat.

8. Neues GmbH-Recht – Anpassung der Statuten und Reglemente

Statuten und Reglemente der GmbH, die mit dem neuen GmbH-Recht nicht vereinbar sind, müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 (Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist) an das neue Recht angepasst werden. Allfällige nicht mit dem neuen Recht vereinbare Bestimmungen bleiben bis zur Anpassung in Kraft, längstens jedoch bis am 31. Dezember 2009. Es empfiehlt sich, die Statuten sowie allfällige Reglemente der Gesellschaft durch einen Rechtsanwalt auf Vereinbarkeit mit dem neuen GmbH-Recht überprüfen zu lassen und gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen rechtzeitig zu beschliessen.

Die GmbH ist neu grundsätzlich verpflichtet, eine Revisionsstelle zu wählen. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (Beschäftigung von weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und Verzichtserklärung sämtlicher Gesellschafter) auf diese eingeschränkte Revision verzichten (opting-out). Der entsprechende Beschluss der Gesellschafter zur Revisionsfrage muss beim Handelsregisteramt angemeldet werden, unter Beilage der erforderlichen Belege.

ARBEITSRECHT/SOZIALVERSICHERUNGEN

9. Mitteilungen des Centre Patronal

Das Centre Patronal hat zu folgenden Themen Merkblätter herausgegeben:

- Unterstützung der Arbeitgeber durch die IV
- Lohndiskriminierung
- Beginn der Kündigungsfrist
- Das Recht am Arbeitsergebnis

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Centre Patronal bestellt werden (www.centrepatronal.ch).

10. Lohnindex 2007: Entwicklung der Löhne

Die gute konjunkturelle Entwicklung in der Schweiz hat 2007 bei den Löhnen zur stärksten Zunahme seit fünf Jahren geführt. Nominal erhöhten sich die Löhne um 1,6 %. Der Dienstleistungssektor entwickelte sich leicht besser als die Industrie.

Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 1.00 in Briefmarken bezogen werden kann. Weitere Informationen, Datensätze zu Löhnen und Erwerbseinkommen des BFS finden Sie unter folgendem Link: <http://bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/00.html>

STEUERN

11. Kreis- und Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben wir die folgenden Kreis- und Rundschreiben erhalten, welche beim Sekretariat gegen frankiertes Antwortcouvert C5 bestellt werden können:

- Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a, Kreisschreiben Nr. 18 (CHF 3.00)
- Besteuerung von Trusts, Kreisschreiben Nr. 20 (CHF 3.00)
- Steuerlich anerkannte Zinssätze 2008 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen (CHF 3.00)

12. Rückforderung der Mehrwertsteuer aus der EU

Bei Geschäftsreisen ins europäische Ausland bezahlen schweizerische Unternehmungen auf zahlreichen Leistungen (Hotelübernachtungen, Restaurantkosten, Repräsentationskosten, Reisekosten, Ausstellungskosten etc.) immer auch ausländische Mehrwertsteuer. Diese kann grundsätzlich zurückgefordert werden. Bereits ab einem Speisenvolumen von umgerechnet ca. CHF 10'000.00 pro Jahr (MWST CHF 1'500.00) lohnt sich der Aufwand. Das Verfahren ist für viele Firmen aber umständlich und es dauert teilweise lange bis zur Rückerstattung.

Cash Back VAT Reclaim AG wurde 1991 gegründet und ist Marktleader im Bereich ausländische Mehrwertsteuer. Die Spezialisten der Cash Back VAT Reclaim AG wissen genau, auf welchen Ausgaben und in welchem Umfang in den verschiedenen Ländern Europas die Mehrwertsteuer zurückgefordert werden kann. Cash Back VAT Reclaim AG bietet einen Ausweg aus diesem Steuerdschungel.

Rückforderungsanträge können bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden. Die Fristen bei den Behörden sind 30. Juni für alle Länder und 31. Dezember für Grossbritannien und Zypern.

Die Handelskammer Graubünden hat mit der Firma Cash Back VAT Reclaim AG, die diese Rückerstattung im Auftrag übernimmt, eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Danach können Mitgliedfirmen der Handelskammer im ersten Jahr zu einem Vorzugstarif von den Dienstleistungen Gebrauch machen. Interessenten nehmen direkt mit der Firma Cash Back VAT Reclaim AG Kontakt auf.

Um in den Genuss der Vorzugskonditionen zu kommen, ist auf die Mitgliedschaft bei der Handelskammer Graubünden hinzuweisen.

13. Inkraftsetzung der Unternehmenssteuerreform II auf den 1. Januar 2009

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2008 beschlossen, die Unternehmenssteuerreform II auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen vorzunehmen.

Auch auf Bundesebene treten einige Bestimmungen erst später in Kraft. So etwa jene zum Kapitaleinlageprinzip, zu den Liquidationsgewinnen und zum Beteiligungsabzug. Diese Neuerungen treten erst am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ab Anfang 2010 gilt bei der Verrechnungssteuer ein Zinsfreibetrag von CHF 200.00 auf allen Kundenguthaben. Bereits am 1. Juli 2008 können keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden.

14. Wichtige Weisungsänderungen gemäss Unternehmenssteuerreform II

Die Teilbesteuerung der Dividenden in verschiedenen Kantonen und in Bälde auf Bundesebene (Unternehmenssteuerreformgesetz II, gutgeheissen in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008, Inkrafttreten am 1. Januar 2009) führt wohl dazu, dass Unternehmeraktiönäre (d. h. Personen mit Beteiligungen von – nach Bundesrecht – mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals) verhältnismässig weniger Lohn beziehen, sich dafür aber mehr Dividenden ausschütten lassen. Da in der AHV nur Erwerbseinkommen beitragspflichtig sind (Art. 4 AHVG), nicht aber Kapitalertrag (im Privatvermögen), bringt die steuerliche Entlastung der Dividenden einen Verlagerungseffekt mit sich, der bei den Sozialversicherungen zu Einnahmeausfällen führt.

Aufgrund ständiger Praxis und Rechtsprechung ist es an den Ausgleichskassen zu entscheiden, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss (BGE 122 V 179 f., BGE 103 V 4 f.; AHI 1997 S. 203 Erw. 2b mit Hinweisen). Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II hat sich der Gesetzgeber aber im Wissen um die Auswirkungen auf die AHV für die Teilbesteuerung der Dividenden entschieden. Die AHV wird sich daher grundsätzlich an die Dispositionen der Betroffenen und damit an die gewählten Verfügungsformen halten und nur ausnahmsweise davon abweichen.

Gestützt auf die seit langem bestehenden Nidwaldner Praxis, welche vom Eidgenössischen Versicherungsgericht mehrfach geschützt wurde (vgl. in jünge-

rer Zeit die Urteile H 386/99 vom 04.08.2000, H 304/00 vom 10.03.2003 und H 108/03 vom 22.12.2003), hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BVS) in Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen Kriterien dafür ausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen die Ausgleichskassen ausgeschüttete Dividenden zum massgebenden Lohn zu zählen haben. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn zwischen dem deklarierten Lohn und der Dividende ein Missverhältnis besteht. Liegt ein solches vor, ist die Dividendenzahlung, soweit sie eine 15-prozentige Verzinsung des einbezahlten Anteils am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft übersteigt, dem massgebenden Lohn zuzurechnen, auf dem Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Dies allerdings nicht unbeschränkt, sondern bloss bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehaltes.

15. Neue AHV-Nummer kurz vor der Einführung

Die Einführung der neuen AHV-Nummer findet schrittweise ab dem 1. Juli 2008 statt. Die Unternehmen werden von ihrer Ausgleichskasse diesbezüglich kontaktiert. Es müssen somit keine Anträge oder ähnliches bei der Ausgleichskasse gestellt werden. Da mit der Einführung der neuen AHV-Nummer auch zahlreiche EDV-Systeme angepasst werden müssen, empfehlen wir, sich rechtzeitig mit dem EDV-Supporter in Verbindung zu setzen, damit die Systemumstellung mit der Ausgleichskasse abgestimmt werden kann (technisch/zeitlich).

Unsere Ausgleichskasse informiert alle angeschossenen Unternehmen direkt.

16. Aufhebung der prozentualen Unkostenpauschalen auf den 1. Januar 2010

Seit den Anfangszeiten der AHV erlauben die BSV-Weisungen die Anwendung von prozentualen Unkostenpauschalen für:

- Reisevertreterinnen und –vertreter
- Heimarbeiterinnen und –arbeiter
- DJ's, Musikerinnen und Musiker, Künstlerinnen und Künstler sowie Artistinnen und Artisten
- Journalistinnen und Journalisten sowie Pressefotografinnen und –fotografen

Das BSV wird diese Pauschalen auf den 1. Januar 2010 aufheben. Prozentuale Unkos-

tenabzüge haben zwar den grossen Vorteil einer einfachen Handhabung, tragen aber den konkreten Verhältnissen zu wenig Rechnung. Schliesslich wird mit der Aufhebung der prozentualen Unkostenpauschalen auch dem von Wirtschaft und Politik geäusserten Anliegen einer Harmonisierung zwischen AHV und Steuern Rechnung getragen. Nachdem die Steuerbehörden generell und im Besonderen auch für die erwähnten Berufsgruppen keine prozentualen Unkosten tolerieren, sondern vielmehr auf dem (neuen) Lohnausweis eine individuelle Deklaration der Unkosten verlangen, macht es Sinn, dass die gleiche Regelung grundsätzlich auch für die AHV-Lohnabrechnung gilt.

Die frühzeitig bekannt gegebene Aufhebung der Unkostenpauschalen soll den betroffenen Arbeitgebern sowie den Ausgleichskassen erlauben, sich rechtzeitig auf die neue Situation einzustellen. Namentlich den Arbeitgebenden bleibt so genügend Zeit, die Spesensituation zu überprüfen. Sie können z. B. – wenn sie dies wollen – die Unkosten gleichzeitig arbeitsvertraglich neu regeln oder Spesenreglemente erarbeiten und diese von der zuständigen Steuerbehörde genehmigen lassen.

EXPORT / EU

17. Länderdokumentation der Solothurner Handelskammer

Wir weisen nochmals auf das online-Nachschlagewerk „Länderdokumentation der SOHK“ unter www.laenderdok.ch hin. Alle Einträge betreffend Formalitäten, Freihandelsabkommen, Vorschriften etc. werden laufend nachgetragen, sodass immer die aktuellsten Informationen vorliegen. Eine unentbehrliche Unterstützung bei Abwicklung von anspruchsvollen Zollformalitäten in der ganzen Welt.

Auf www.laenderdok.ch könne Sie sich umfassend über das neue Angebot informieren und sich registrieren lassen.

18. Inkrafttreten der revidierten Verordnung der Ursprungsbeglaubigung (VUB) und der neuen Verordnung über den Ursprung (VUB-EVD) per 1. Mai 2008

Die revidierte Verordnung der Ursprungsbeglaubigung (VUB) und die neue Verordnung über den Ursprung (VUB-EVD) sind per 1. Mai 2008 in Kraft getreten. Mit der Revision werden folgende Punkte vereinfacht:

- die Systematik wird an die präferenziellen Ursprungsbestimmungen angeglichen
- formalisierte Ursprungsankünfte
- spezielle Ursprungsbeglaubigungen für Angebotseingaben im öffentlichen Beschaffungswesen
- für Waren mit schweizerischem Ursprung das neue inländische Vordokument „Ursprungsdeklaration“ anstelle der Inlandbeglaubigung

Detaillierte Informationen zu den neuen Vorschriften sowie den Änderungen bei Ursprungskriterien und Inlandbeglaubigung/Ursprungsdeklaration für schweizerische Ursprungszeugnisse sowie die dazugehörigen Verordnungen über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs finden Sie unter:

www.aihk.ch/export/aktuelles

19. Neue Ursprungsbestimmungen der Vereinigten Arabischen Emirate VAE

Die VAE verlangen seit Kurzem nebst allen anderen Vorschriften exakte Ursprungsangaben (Name des Herkunftslandes) auf Ursprungszeugnissen, Handelsrechnungen und anderen Handelspapieren.

Bisher genügte z. B. die Ursprungsangabe „European Community“ für Waren aus Mitgliedstaaten der EU. Neu muss nun das entsprechende Land angegeben werden (Korrespondenzsprache Englisch).

20. Osec – Neue benutzerfreundliche Website

Eine wichtige Aufgabe der Osec (Schweizerische Aussenwirtschaftsförderung) ist es, international interessierten Unternehmen via Internet eine breite Informationsplattform anzubieten. Osec hat eine neue, anwenderfreundliche Website lanciert: www.ossec.ch.

21. Freihandelsabkommen EFTA - SACU

Das Freihandelsabkommen EFTA-SACU und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen Schweiz-SACU wurden per 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt. SACU bezeichnet die Südafrikanische Zollunion (Southern African Customs Union). Sie besteht aus den Staaten Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland. Mit Inkrafttreten des Abkommens haben diese Staaten den Status als präferenzberechtigte Entwicklungsländer verloren. Die Zollpräferenzverordnung (SR 632.911) wurde angepasst. Das entsprechende Zirkular No. 323.0.5.2007 von der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV, Oberzolldirektion, kann im Internet unter http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=zirkular_sacu_d eingesehen werden.

22. Schweizer Pavillon an der ITnT 2009 in Wien

Vom 27. – 29. Januar 2009 findet wieder die grösste und wichtigste österreichische Fachmesse für Informationstechnologie und Telekommunikation ITnT (www.itnt.at) in Wien statt. Die Handelskammer Schweiz-Österreich und Liechtenstein organisiert bereits zum vierten Mal einen Schweizer Gemeinschaftsstand auf ca. 300 m².

Nähere Auskünfte erteilt die Handelskammer Schweiz-Österreich und Liechtenstein, Neuer Markt 4, A-1010 Wien, Projektleiter: Alex Becker, Tel. +43 (01) 512 59 59, Fax. +43 (01) 513 92 82, Email: becker@hk-schweiz.at, Homepage: www.hk-schweiz.at

23. Export-Weiterbildung

In Zusammenarbeit mit der IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen Appenzell werden Weiterbildungskurse zu folgenden Themen angeboten:

- Exportformalitäten beim Export in die EU und andere Drittländer
Gantztages-Workshop vom 25. September 2008, 08.30 bis 17.00 Uhr
- Incoterms 2000 – Korrekte Anwendung und Interpretation

- Halbtägiger Workshop vom 23. Oktober 2008, 08.30 bis 12.00 Uhr
- Dokumentar-Akkreditiv; Das klassische Zahlungsabsicherungsinstrument im Export und damit verbundene Stolpersteine
Ganztages-Workshop vom 28. Oktober 2008, 08.30 bis 17.00 Uhr

Nähere Auskünfte erteilt die IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell unter Tel. 071 224 10 30 oder www.ihk.ch.

Bereich bietet aufgrund der ebenfalls möglichen Tages- und Samstagseinsätze auch ideale Bedingungen für Neu- oder Wiedereinsteiger/innen. rbc Solutions AG sorgt für eine fachgerechte Aus- und Weiterbildung im Verbund mit weiteren attraktiven Arbeitsbedingungen.

Anfragen an:
rbc Solutions AG
General Wille-Str. 144
8706 Feldmeilen
Telefon: 044 925 38 22
agent@rbc.ch – www.rbc.ch

VERSCHIEDENES

24. Vorsicht vor Adressbuchswindlern

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat zahlreiche Beschwerden gegen Verleger von Branchenverzeichnissen erhalten, deren Dienstleistungen von fragwürdigem Nutzen sind. Deshalb hat das SECO den Flyer „Vorsicht vor Adressbuchswindlern“ lanciert. Details finden Sie unter folgendem Link: <http://seco.admin.ch/themen/00645/00653/index.html?lang=de>.

Weitere Exemplare in den Sprachen d, f und i können beim Seco per E-Mail bestellt werden: fair-business@seco.admin.ch.

**Handelskammer
und Arbeitgeberverband
Graubünden**

Dr. iur. M. Ettisberger

25. Talentsuche im Dialogmarketing – Chance für Wiedereinsteiger

Die rbc Solutions AG - mit Standorten in Feldmeilen und Chur - ist ein innovativer und führender Gesamtanbieter im Bereich Dialogmarketing. Der rbc-Zweigbetrieb in Chur konzentriert sich auf das professionelle Telefonmarketing. Dank der positiven Geschäftsentwicklung braucht der Standort Chur weitere Verstärkung und sucht für Customer Care für sowie für Promo Anfragen aus dem Bereich der Telekommunikation technisch versierte, mehrsprachige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, die im Voll- oder Teilpensum die Rollen als Administrator, Sales Administrator oder Technischer Administrator wahrnehmen.

Das Telefonmarketing bietet weitere attraktive Arbeitsplätze und richtet sich an kommunikative Persönlichkeiten, die sich durch ihr akzentfreies Schweizerdeutsch, ihre Zuverlässigkeit sowie ausgeprägte Kundenorientierung auszeichnen. Gerade dieser